

Die Bilanz der Erbschaftsteuerreform

Ansatzpunkte zur Steuergestaltung

Prof. Dr. Ralf Maiterth
Humboldt-Universität zu Berlin

Kölner Kolloquium zum Steuerrecht

5. Dezember 2016



Agenda

- 1. Ausgangssituation**
- 2. Altes vs. neues Recht**
- 3. Begünstigtes Vermögen**
- 4. Ansatzpunkte zur Steuergestaltung im neuen Recht**
 - a) Begünstigtes Vermögen
 - b) §§ 13c und 28a ErbStG für Großerwerbe
- 5. Schlussfolgerungen**



Ausgangssituation

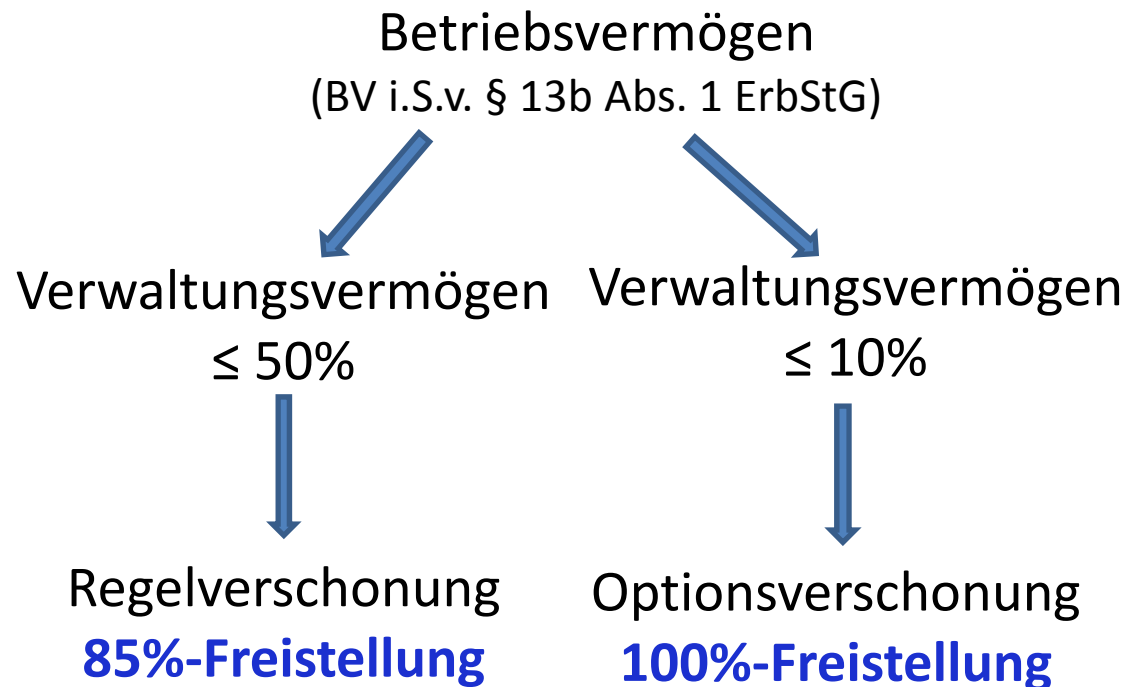
- Neues Erbschaftsteuerrecht wg. Verfassungswidrigkeit der bisherigen Vergünstigungen für Betriebsvermögen
- BVerfG v. 17.12.2014 moniert:
 - Verschonung großer Unternehmen ohne Bedürfnisprüfung gleichheitswidrig
 - Verwaltungsvermögensregeln gleichheitswidrig
 - Lohnsummenregel gleichheitswidrig ausgestaltet
 - **Gestaltungsanfälligkeit gleichheitswidrig**



Altes vs. neues Recht

Privilegierung (bisher)

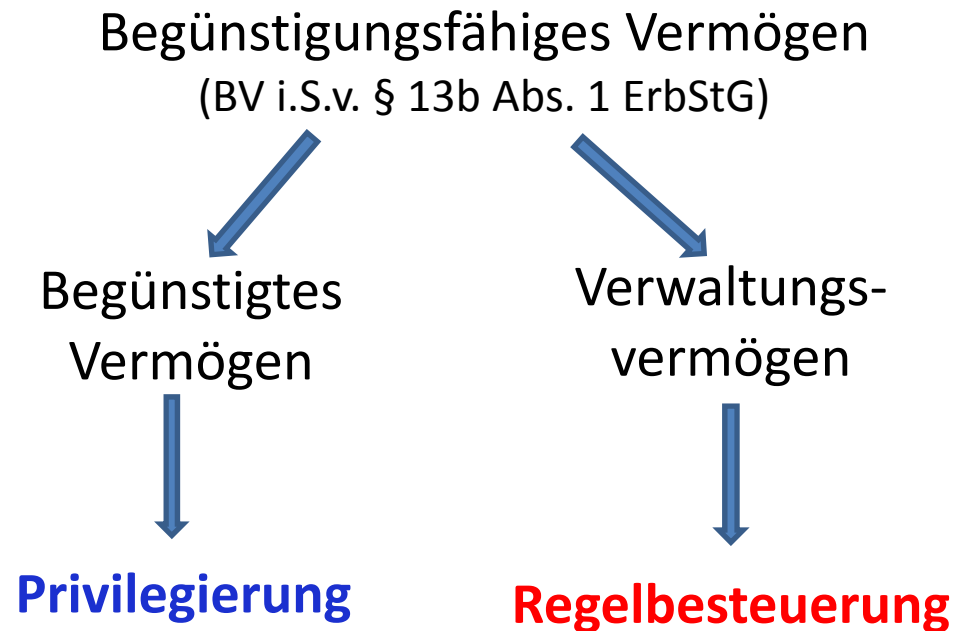
Steuerfreistellung des gesamten Betriebsvermögens ohne Begrenzung



Altes vs. neues Recht

Privilegierung (neu)

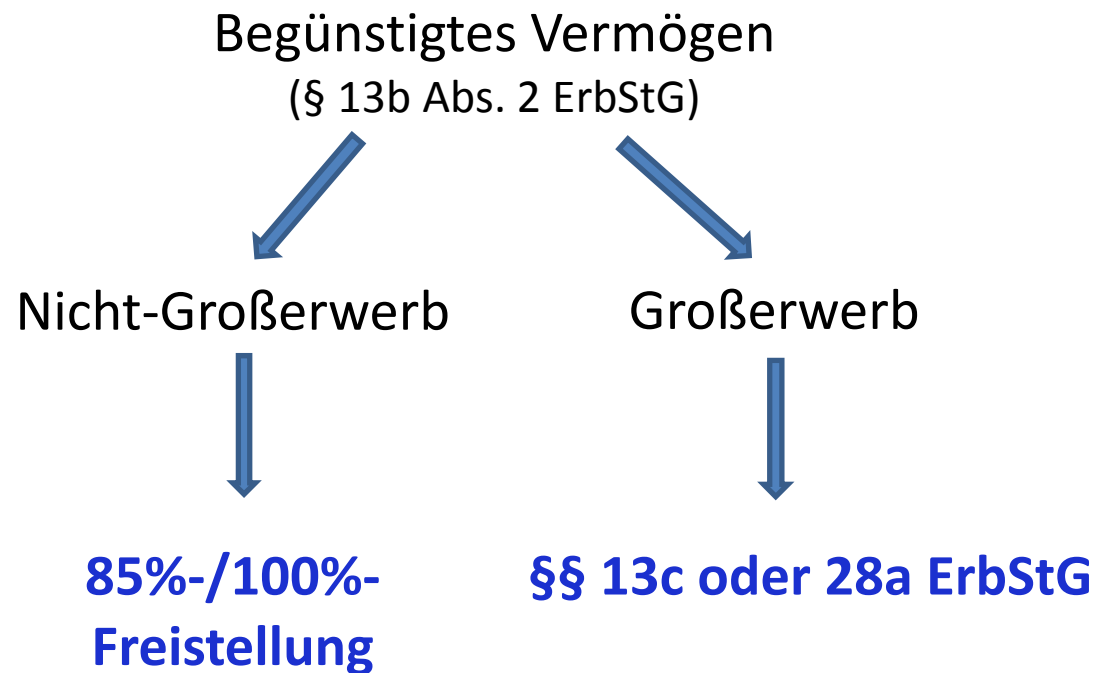
Differenzierung zwischen begünstigtem Vermögen und (schädlichem) Verwaltungsvermögen



Altes vs. neues Recht

Arten der Privilegierung (neu)

Differenzierung zwischen Großerwerben und Nicht-Großerwerben



Altes vs. neues Recht

Freistellung bei Nicht-Großerwerben (neu)

KMU-Regelung (§ 13a Abs. 1 ErbStG)

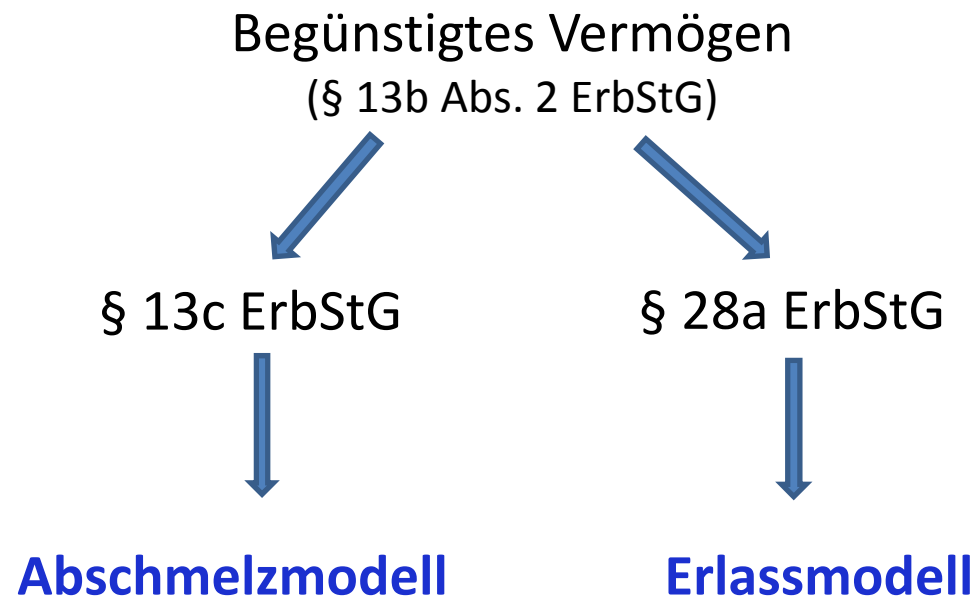
- Regel- und Optionsverschonung (strukturell unverändert) für begünstigtes Vermögen
- Höchstbetrag: Erwerb ≤ 26 Mio. € (Freigrenze)
- Höchstbetrag erwerbs- und nicht unternehmensbezogen
- Erwerbe von derselben Person innerhalb von 10 Jahren werden hinzugerechnet



Altes vs. neues Recht

Vergünstigungen für Großerwerbe (neu)

Wahl für den Steuerpflichtigen



Begünstigtes Vermögen

Privilegierung nur für begünstigtes Vermögen

§ 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG:

„Das begünstigungsfähige Vermögen [BV i.S.d. § 13b Abs. 1 ErbStG; RM] ist begünstigt, soweit sein Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen im Sinne des Absatzes 7 gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens im Sinne des Absatzes 6 übersteigt“

Gesamtes Betriebsvermögen (= gemeiner Wert des Eigenkapitals)

./. schädliches Netto-Verwaltungsvermögen

= **Begünstigtes Vermögen**

Begünstigtes Vermögen

Beispiel

Aktiva		Passiva	
Produktivvermögen	70	EK	90
Finanzmittel*	40	Verbindlichkeiten	50
Deckungsvermögen	20	Pensionsrück.	20
übriges Verwaltungs- vermögen	30		
	160		160

Begünstigtes Vermögen?

Gesamtes Betriebsvermögen (= gemeiner Wert des Eigenkapitals)	90
<u>./. schädliches Netto-Verwaltungsvermögen</u>	<u>- ?</u>
= Begünstigtes Vermögen	?

*keine jungen Finanzmittel



Altes vs. neues Recht

Nicht-begünstigtes Vermögen (neu)

Schädliches Netto-Verwaltungsvermögen wird besteuert

(1) Brutto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 3 und 4 ErbStG)

(2) ./. Wert der anteiligen verbleibenden Schulden

= Netto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 6 ErbStG)

(3) ./. Freibetrag Netto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 7 ErbStG)

= schädliches Netto-Verwaltungsvermögen



Altes vs. neues Recht

Nicht-begünstigtes Vermögen (neu)

Schädliches Netto-Verwaltungsvermögen wird besteuert

(1) Brutto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 3 und 4 ErbStG)

(2) ./.. Wert der anteiligen verbleibenden Schulden

= Netto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 6 ErbStG)

(3) ./.. Freibetrag Netto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 7 ErbStG)

= schädliches Netto-Verwaltungsvermögen



Altes vs. neues Recht

Nicht-begünstigtes Vermögen (neu)

(1) Brutto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 3 und 4 ErbStG)

- Verwaltungsvermögenskatalog (§ 13b Abs. 4 ErbStG) weitgehend identisch mit bisherigem § 13b Abs. 2 ErbStG
- Neue Nr. 3: u.a. Kunstgegenstände, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge (nicht jedoch Motorflugzeuge?) „sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände“
- Roh-Verwaltungsvermögen wird zuerst um Deckungsvermögen und dann um Finanzmittel gekürzt → Brutto-Verwaltungsvermögen



Altes vs. neues Recht

Nicht-begünstigtes Vermögen (neu)

Kürzung um Deckungsvermögen (§ 13b Abs. 3 ErbStG)

- Deckungsvermögen rechnet zum begünstigten Vermögen
- Deckungsvermögen: begünstigungsfähiges Vermögen, das
 - ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dient, und
 - dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen ist



Altes vs. neues Recht

Nicht-begünstigtes Vermögen (neu)

Kürzung um Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG)

- Finanzmitteltest etwas verschärft
 - 15% statt 20% des EK als Obergrenze
 - junge (< 2 Jahre) Finanzmittel werden nicht einbezogen
 - Finanzmitteltest nur bei originär gewerblicher Tätigkeit
- Beachte: Investitionsklausel (§ 13b Abs. 5 ErbStG)



Begünstigtes Vermögen

Brutto-Verwaltungsvermögen im Beispiel

Aktiva		Passiva	
Produktivvermögen	70	EK	90
Finanzmittel	40	Verbindlichkeiten	50
Deckungsvermögen	20	Pensionsrück.	20
übriges Verwaltungs- vermögen	30		
	<u>160</u>		<u>160</u>

Roh-Verwaltungsvermögen (incl. Deckungsvermögen u. Finanzmittel)	90,00
./. Deckungsvermögen	<u>-20,00</u>
verbleibt	70,00

Finanzmitteltest

Finanzmittel	40,00	
- Schulden (Min[FM ; Verb.])	<u>- 40,00</u>	
verbleibende Finanzmittel	0,00	
begünstigte Finanzmittel	40,00	<u>- 40,00</u>
(nicht begünstigte Finanzmittel	0,00)	

Brutto-Verwaltungsvermögen **30,00**



Altes vs. neues Recht

Nicht-begünstigtes Vermögen (neu)

Schädliches Netto-Verwaltungsvermögen wird besteuert

(1) Brutto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 3 und 4 ErbStG)

(2) ./.. Wert der anteiligen verbleibenden Schulden

= Netto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 6 ErbStG)

(3) ./.. Freibetrag Netto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 7 ErbStG)

= schädliches Netto-Verwaltungsvermögen



Begünstigtes Vermögen

Nicht-begünstigtes Vermögen (neu)

Anteilige verbleibende Schulden (§ 13b Abs. 6 S. 2 ErbStG)

Gesamte Schulden des Unternehmens

./.. Schulden aus Altersversorgungsverpfl. \leq Deckungsvermögen (Abs. 3)

./.. danach verbleibende Schulden \leq Finanzmittel (Abs. 4)

= verbleibende Schulden

Anteilige verbleibende Schulden =

$$\frac{\text{Brutto – Verwaltungsvermögen}}{\text{Eigenkapital + verbleibende Schulden}} \times \text{verbleibende Schulden}$$



Begünstigtes Vermögen

Netto-Verwaltungsvermögen im Beispiel

Aktiva		Passiva	
Produktivvermögen	70	EK	90
Finanzmittel	40	Verbindlichkeiten	50
Deckungsvermögen	20	Pensionsrück.	20
übriges Verwaltungs- vermögen	30		
	<u>160</u>		<u>160</u>

Brutto-Verwaltungsvermögen	30,00
gesamte Schulden	70,00
./. Pensionsrückstellungen	-20,00
./. „Finanzmittel-Schulden“	<u>-40,00</u>
<i>verbleibende Schulden</i>	<i>10,00</i>
anteilige Schulden in % (=30/(90+10))	30,00%
anteilige Schulden	3,00
Netto-Verwaltungsvermögen	27,00



Altes vs. neues Recht

Nicht-begünstigtes Vermögen (neu)

Schädliches Netto-Verwaltungsvermögen wird besteuert

(1) Brutto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 3 und 4 ErbStG)

(2) ./. Wert der anteiligen verbleibenden Schulden

= Netto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 6 ErbStG)

(3) ./. Freibetrag Netto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 7 ErbStG)

= schädliches Netto-Verwaltungsvermögen



Begünstigtes Vermögen

Nicht-begünstigtes Vermögen (neu)

Freibetrag für Netto-Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 7 ErbStG)

Unschädliches Verwaltungsvermögen i.H.d. Freibetrags

Freibetrag = $\min[\text{Netto-Verwaltungsvermögen}; 10\% \text{ v. (EK ./.) Netto-Verwaltungsvermögen}]$

Unschädliches Verwaltungsvermögen zählt zum begünstigten Vermögen und unterliegt der Privilegierung

Beachte: Junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel rechnen immer zum nicht-begünstigten (Verwaltungs-)Vermögen



Begünstigtes Vermögen

unschädliches Netto-Verwaltungsvermögen im Beispiel

Aktiva		Passiva	
Produktivvermögen	70	EK	90
Finanzmittel	40	Verbindlichkeiten	50
Deckungsvermögen	20	Pensionsrück.	20
übriges Verwaltungsvermögen	30		
	<u>160</u>		<u>160</u>

Freibetrag (§ 13b Abs. 7 ErbStG)

Netto-Verwaltungsvermögen **27,00(1)**

10% v. (Eigenkapital ./.. Netto-Verwaltungsvermögen) **6,30(2)**

Freibetrag = Min [(1);(2)] =

unschädlich. Netto-Verwaltungsvermögen **6,30**

Nicht-begünstigtes (Verwaltungs-) Vermögen **20,70**

begünstigtes Vermögen **69,30**

Begünstigungsquote **77%**



Begünstigtes Vermögen

Ausnahme von der Freistellung (neu)

Keine Privilegierung, wenn Roh-Verwaltungsvermögen (vor Deckungsvermögens- und Finanzmitteltest sowie Schuldenverrechnung) $\geq 90\%$ d. Eigenkapitals (§ 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG); dabei ist Deckungsvermögen für durch Treuhandverhältnisse abgesicherte Altersversorgungsverpflichtungen auszunehmen

„Abweichend von Satz 1 ist der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens vollständig nicht begünstigt, wenn das Verwaltungsvermögen nach Absatz 4 vor der Anwendung des Absatzes 3 Satz 1, soweit das Verwaltungsvermögen nicht ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus durch Treuhandverhältnisse abgesicherten Altersversorgungsverpflichtungen dient und dem Zugriff aller übrigen nicht aus diesen Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen ist, sowie der Schuldenverrechnung und des Freibetrags nach Absatz 4 Nummer 5 sowie der Absätze 6 und 7 mindestens 90 Prozent des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt.“



Gestaltung Begünstigtes Vermögen

Nicht-begünstigtes Vermögen (neu)

Gestaltungsansatz

Transformation von nicht-begünstigtem Vermögen in begünstigtes Betriebsvermögen

- Schädliches Verwaltungsvermögen in „Produktivvermögen“
- Schädliches Verwaltungsvermögen in Finanzmittel
- Privatvermögen in „Produktivvermögen“ oder (rechtzeitig) in Finanzmittel

Beachte: Begünstigtes Vermögen nicht immer vorteilhaft (§ 13c ErbStG)



Gestaltung begünstigtes Vermögen

Gestaltung im Beispiel übriges VV → Finanzmittel

Aktiva	Ausgangsfall		Passiva
Produktivvermögen	70	EK	90
Finanzmittel	40	Verbindlichkeiten	50
Deckungsvermögen	20	Pensionsrück.	20
übriges Verwaltungsvermögen	30		
	160		160

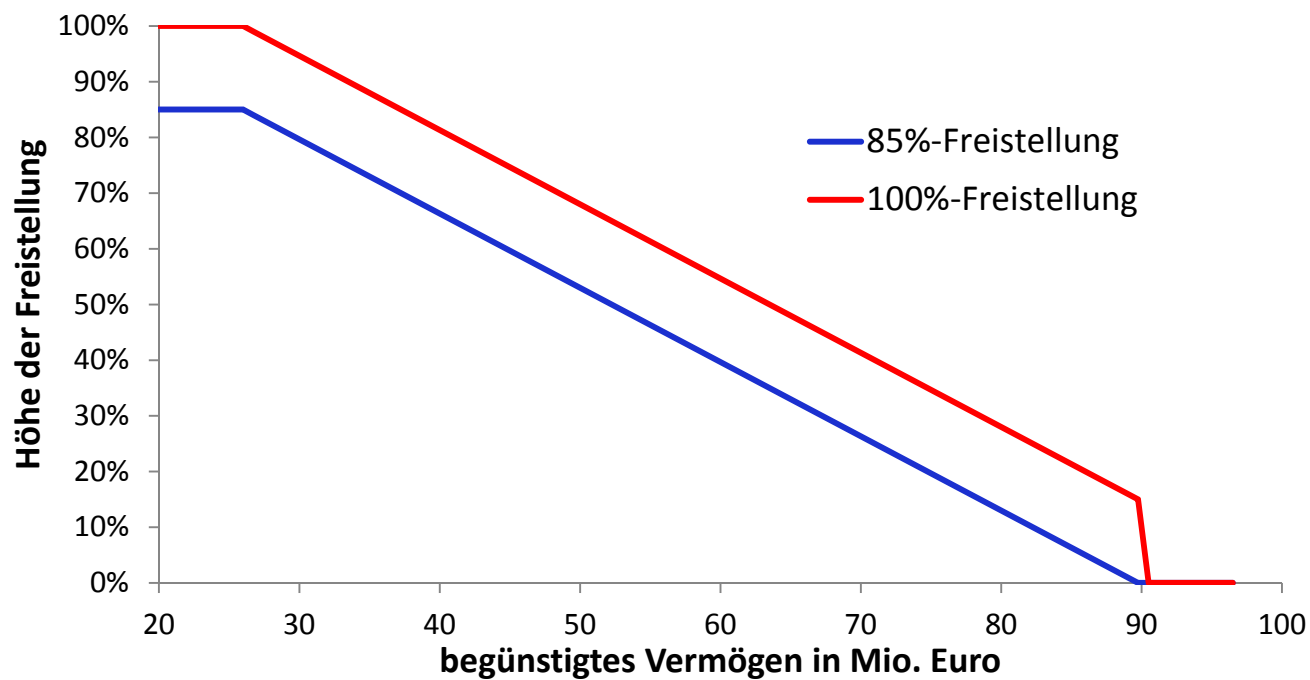
Aktiva	Gestaltung		Passiva
Produktivvermögen	70	EK	90
Finanzmittel	70	Verbindlichkeiten	50
Deckungsvermögen	20	Pensionsrück.	20
übriges Verwaltungsvermögen	0		
	160		160

begünstigtes Vermögen	90,00	(69,3)
schädliches Verwaltungsvermögen	0,00	(20,7)
Begünstigungsquote	100%	(77%)

Gestaltung Abschmelzmodell

Abschmelzmodell für Großerwerbe (§ 13c ErbStG)

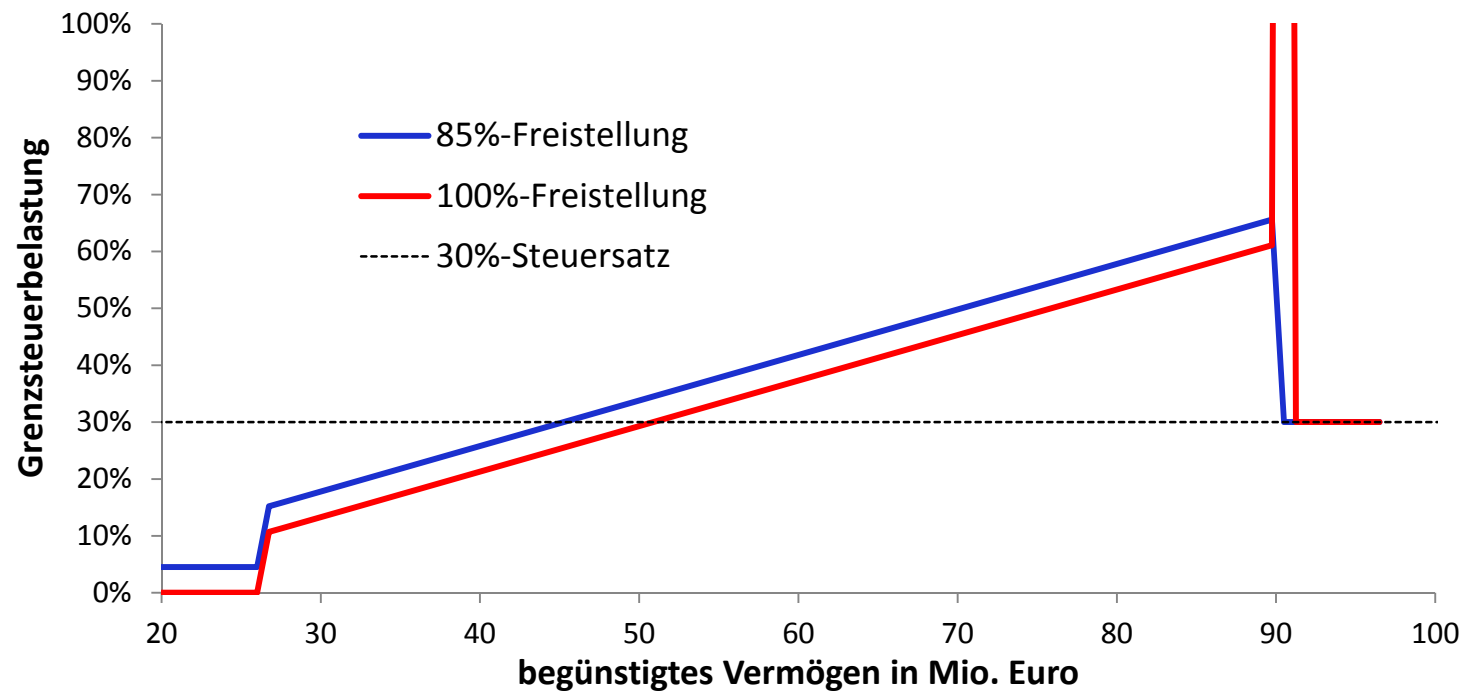
Abbildung 1: Abschmelzende Freistellung



Gestaltung Abschmelzmodell

Abschmelzmodell für Großvererber (§ 13c ErbStG)

Abbildung 2: Grenzsteuerbelastungen für zusätzlich erworbenes begünstigtes Vermögen



Gestaltung Abschmelzmodell

Abschmelzmodell für Großerwerbe (§ 13c ErbStG)

- Grenzbelastung zum Teil deutlich über 30%*
 - Regelverschonung: Erwerb > 45,5 Mio. €
 - Optionsverschonung: Erwerb > 51,5 Mio. €
- **Gestaltungsoption:** Umwandlung von begünstigtem in nicht-begünstigtes Vermögen nach Überschreiten der Grenzen (Steuerklasse I Fall)

* Maximalwert: 568% bei Optionsverschonung, wenn begünstigtes Vermögen 90 Mio. €-Schwelle übersteigt (ErbSt bei 89,75 Mio. = 22,9 € und bei 90,50 Mio. = € 27,15 Mio. € (Δ 4,25 Mio. ErbSt))



Gestaltung Abschmelzmodell

Abschmelzmodell für Großerwerbe (§ 13c ErbStG)

<i>Gestaltung im Beispiel:</i>	begünstigtes Vermögen	nicht-begünstigtes Vermögen	Steuer
<u>Regelverschonung</u>			
<i>Ausgangssituation</i>	69,3 Mio. €	20,7 Mio. €	21,18 Mio. €
<i>Gestaltung</i>	45,5 Mio. €	44,5 Mio. €	<u>18,95 Mio. €</u>
Steuerersparnis			2,23 Mio. €
<u>Optionsverschonung</u>			
<i>Ausgangssituation</i>	69,3 Mio. €	20,7 Mio. €	18,06 Mio. €
<i>Gestaltung</i>	51,5 Mio. €	38,5 Mio. €	<u>16,80 Mio. €</u>
Steuerersparnis			1,26 Mio. €



Gestaltung Erlassmodell

Erlassmodell für Großerwerbe (§ 28a ErbStG)

- Bedürftigkeitsprüfung: Steuer > verfügbares Vermögen
→ „Hartz IV für Reiche“
- Gestaltungsoptionen:
 1. Nicht-begünstigtes in begünstigtes Vermögen transformieren (s.o.)
 2. Übertragung von ausschließlich begünstigtem Vermögen
 3. Aufteilung übertragenes Vermögen in begünstigtes und nicht-begünstigtes Vermögen
 4. Erwerber überträgt sein nicht-begünstigtes Vermögen



Gestaltung Erlassmodell

Erlassmodell für Großerwerbe (§ 28a ErbStG)

<i>Gestaltung Nr. 3 im Beispiel:</i>	begünstigtes Vermögen	nicht-begünstigtes Vermögen	Steuerbelastung
<u>1 Erwerber:</u>	69,3 Mio. €	20,7 Mio. €	16,56 Mio. €
<u>2 Erwerber:</u>	Erwerber 1	Erwerber 2	
Erwerb	69,3 Mio. €	20,7 Mio. €	
Steuer	0 €	6,2 Mio. €	6,21 Mio. €
Steuerersparnis (ohne Progressionseffekt) 62,5%			10,35 Mio. €

Abschmelz- vs. Erlassmodell

Wahl zwischen § 13c ErbStG und § 28a ErbStG

- Vorteilhaftigkeit hängt vom Einzelfall ab
- Beachte schädliche Erwerbe in den nachfolgenden 10 Jahren:
 - § 13c Abs. 2 ErbStG: Erwerb von begünstigtem Vermögen von derselben Person
 - § 28a Abs. 3 ErbStG: sämtliche Erwerbe nicht-begünstigten Vermögens



Abschmelz- versus Erlassmodell

*§ 13c vs. § 28a ErbStG
im Beispiel*

Aktiva		Passiva	
Produktivvermögen	70	EK	90
Finanzmittel	40	Verbindlichkeiten	50
Deckungsvermögen	20	Pensionsrück.	20
übriges Verwaltungsvermögen	30		
	<u>160</u>		<u>160</u>

	Vermögen	§ 13c ErbStG stpfl. Erwerb	§ 28a ErbStG stpfl. Erwerb
Options-Verschonung (43%) Betriebsvermögen			
beg.	69,30	39,50	69,30
nicht-beg.	<u>20,70</u>	<u>20,70</u>	<u>20,70</u>
Gesamt-BV = Gesamterwerb	90,00	60,20	90,00
ErbSt		18,06	27,00
davon auf beg. BV			20,79
			10,35
			10,35
			16,56
Steuerersparnis			1,50

Bedarfsprüfung 50% nicht-beg. Verm.
ErbSt beg. BV
ErbSt



Schlussfolgerungen

Betriebsvermögen wird weiterhin erheblich und unangemessen privilegiert

Das Erbschaftsteuerrecht wird erheblich verkompliziert

Vollziehbarkeit der neuen Regelungen fraglich

Auch das neue Recht ist gestaltungsanfällig → „gut beraten ist halb steuerbefreit“

Erhebliche Gleichmäßigkeitsverletzungen

Fazit: Gleichmäßige niedrige Erbschaftsteuer oder Abschaffung dieser Steuer

